

Gemeinsam Kirche sein



Zur Rolle der Kirchenverwaltung
in den Seelsorgeeinheiten
der Diözese Augsburg



Liebe Mitglieder der Kirchenverwaltungen,

"Das einzig Beständige ist der Wandel". Wir alle kennen diesen Satz und erfahren ihn in den verschiedensten sozialen, beruflichen und persönlichen Lebensbereichen. Das kirchliche Leben ist davon nicht ausgenommen. Vor allem der anhaltende Rückgang der Priesterzahl macht wie in anderen Diözesen, so auch in unserem Bistum Augsburg Anpassungen gewohnter Strukturen notwendig. Sie betreffen auch die Pfarrseelsorge.

Veränderungen lösen bei den Menschen verständlicherweise Fragen und Sorgen aus, auf die wir eingehen müssen, wenn wir die Bereitschaft zur Veränderung erwarten.

Die nachfolgenden Informationen wollen Auskunft auf einige der am häufigsten gestellten Fragen und Problemanzeigen von Kirchenpflegern und Kirchenverwaltungen geben. Sie behandeln diese Fragen nicht abschließend, sondern wollen orientieren und verstehen sich als Beitrag für den "vernünftigen, respektvoll vorgenommenen Dialog", auch bezüglich der materiellen Dinge unserer Pfarreien, zu dem unser Hochwst. Herr Bischof Dr. Konrad Zdarsa eingeladen hat.

Bei dieser Gelegenheit danken wir Ihnen aufrichtig für Ihren wertvollen ehrenamtlichen Dienst. Über Rückmeldungen freuen wir uns.

Augsburg, im März 2012

Bischöfliche Finanzkammer Augsburg



Dr. Klaus Donaubaue
Bischöfl. Finanzdirektor

Josef Binder
Diöz.-Rechtsdirektor



Richard Metz
Stv. Finanzdirektor

Werden Pfarreien aufgelöst?

Nein. Vielmehr wird im Rahmen der pastoralen Raumplanung 2025 das Konzept der Pfarreiengemeinschaften weiter entwickelt. Dies ist notwendig, um angesichts der weiter rückläufigen Prie-sterzahl eine lebendige Gestaltung der Seelsorge sicher zu stellen. In den nächsten Jahren werden daher im Rahmen der "Pastoralen Raumplanung 2025" schrittweise die Pfarreien in unserem Bistum in ca. 200 Seelsorgeeinheiten zusammengefasst. Die Kirchenstif-tungen können bestehen bleiben, sind jedoch zu einer verstärk-ten Kooperation aufgerufen.

Werden Kirchenverwaltungen „entmündigt“?

Die Kirchenverwaltungen sind als Organe der Kirchenstiftungen weiterhin unverzichtbar. Sie bleiben verantwortlich für die wirt-schaftlichen Angelegenheiten der Kirchenstiftungen. Wenn die Seelsorgeeinheiten größer werden, müssen freilich die Aufgaben innerhalb der Pfarreiengemeinschaft teilweise neu aufgeteilt wer-den, damit Pfarrer und Gremien nicht in einem „Sitzungsmara-thon“ untergehen. Dabei kommt der Kirchenstiftung am Sitz der Pfarreiengemeinschaft (Sitzpfarrei) im Einklang mit Art. 25 und Art. 48 (2) KiStiftO eine besondere Verantwortung zu:

- Sie stellt gleichsam treuhänderisch und ohne finanzielle Sonderbelastung für die Mitgliedspfarreien der Pfarreiengemeinschaft das erforderliche Personal (Sekretärin, Mesner, Kirchenmusiker, Reinigungskraft) an. Dem leitenden Priester obliegt, ggf. mit Unterstützung durch eine entsprechend qualifizierte Verwaltungskraft, die Führung und der Einsatz des für die gesamte Pfarreiengemeinschaft tätigen Personals. Hierfür steht ihm ein leistungsfähiges Büro zur Verfügung.
- Sie erstellt den jährlichen Verwaltungshaushalt, in dem der laufende Mittelbedarf der Pfarreiengemeinschaft erfasst wird. Auch die jeweiligen Mitgliedspfarreien werden dabei nicht verkürzt, ihr Bedarf wird im Verwaltungshaushalt angemeldet, ohne dass sie einen eigenen Haushalt aufstellen müssen.
- Die örtlichen Kirchenverwaltungen haben vor Verabschiedung des Verwaltungshaushalts durch die Kirchenverwaltung der Sitzpfarre die Möglichkeit zur Einsicht und Stellungnahme.
- Die Diözese bezuschusst den Verwaltungshaushalt unter Berücksichtigung der Eigenmittel der beteiligten Pfarreien wie bisher.

- In entsprechender Weise wird über den Haushaltsvollzug der Pfarreiengemeinschaft die Jahresrechnung erstellt. Diese Dienstleistung wird künftig regelmäßig von der Buchungsstelle der Bischöflichen Finanzkammer unentgeltlich übernommen.
- Die örtlichen Kirchenverwaltungen haben vor Anerkennung der Jahresrechnung durch die Kirchenverwaltung der Sitzpfarrei ebenfalls die Möglichkeit zur Einsicht und Stellungnahme.

Was haben die örtlichen Kirchenverwaltungen dann noch zu entscheiden?

Die Verantwortung der einzelnen Kirchenstiftungen für den Erhalt ihrer jeweiligen Gebäude, für die Verwaltung ihres Vermögens und für die an sie fließenden Spenden bleibt unverändert. Für diese Zwecke erstellt und beschließt jede Kirchenverwaltung einen Vermögenshaushalt.

Die Diözese bezuschusst den Vermögenshaushalt wie bisher nach ihren jeweils geltenden Richtlinien.

Zur Entlastung des leitenden Priesters kann für jede Mitgliedsparrei jeweils ein Stellvertretender Kirchenverwaltungsvorstand

berufen werden, der in der Regel Mitglied der örtlichen Kirchenverwaltung ist.

Fließen Spenden nur noch in einen „großen Topf“?

Keineswegs! Sie können weiterhin zweckbezogen für einzelne Kirchenstiftungen und deren Gebäude und sonstigen Bedarf akquiriert werden. Dabei ist stets der Spenderwille zu erfüllen, d. h., dass Spenden, die für ein bestimmtes Gotteshaus oder einen bestimmten Zweck vor Ort gegeben werden, auch nur dafür eingesetzt werden dürfen.

Die Bedeutung der Spenden als Finanzierungsinstrument vor Ort wird zunehmen, da auch in Folge des demografischen Wandels mit einem Rückgang der Kirchensteuereinnahmen zu rechnen ist.

Wie gehen wir zukünftig mit den Gebäuden der einzelnen Kirchenstiftungen um?

Der bauliche Erhalt der Pfarrkirchen genießt erste Priorität. Hierfür werden weiterhin diözesane Bauzuschüsse vorrangig bereitgestellt. Die Instandsetzung der übrigen Gebäude der Kirchenstiftungen werden weiterhin nach Kräften bezuschusst. Hierbei ist

jedoch zunehmend auf den Bedarf der jeweiligen Pfarreiengemeinschaft insgesamt abzustellen.

Werden Pfarreien in unserem Bistum fusioniert?

Wie es unser Bischof Dr. Konrad Zdarsa auch in seinem Fastenhirtenwort zum Ausdruck gebracht hat, bestimmen die Beteiligten selbst, wann ggf. der Zeitpunkt für diese weitreichendste Form der Kooperation von Pfarreien gekommen ist. Sie setzt einen sorgfältigen Konsultations- und Entscheidungsweg voraus. Aus mehreren Kirchenstiftungen entsteht dann eine einzige. Die Traditionen und Besonderheiten in den betreffenden Pfarreien sollen dabei keineswegs aufgegeben werden. Arbeitsvertragliche Verpflichtungen bleiben gewahrt. Das ehrenamtliche Engagement und das kirchliche Leben vor Ort sollen gestützt und durch eine Vereinfachung und Straffung von Verwaltungsarbeit möglichst sogar gestärkt werden.

Einige Fakten

Was genau ist eigentlich ...

- **die Pfarrei?**

Die Pfarrei (Kirchengemeinde) ist eine *Gemeinschaft von Gläubigen*, deren Seelsorge einem *Pfarrer* anvertraut ist. Sie wird als eine Körperschaft des öffentlichen Rechts von der örtlichen *Kirchenverwaltung* mit dem Pfarrer als deren Vorstand gesetzlich vertreten.

- **die Kirchenstiftung?**

Die Kirchenstiftung ist eine Stiftung des öffentlichen Rechts, die für die ortskirchlichen Belange sorgt. In unserem Bistum bestehen ca. 1.250 Kirchenstiftungen. Die Kirchenverwaltung (s. oben) verantwortet die wirtschaftlichen Angelegenheiten ("bona temporalia"). Der Pastoralrat berät und unterstützt den Pfarrer in den seelsorglichen Aufgaben ("bona spiritualia"). Er fördert und koordiniert das Laienapostolat.

- **die Pfründestiftung?**

Die Pfründestiftung ist eine Stiftung des öffentlichen Rechts, die mit ihren Erträgen zum Unterhalt des Ortsgeistlichen beiträgt (Besoldung, Wohnung). Sie wird vom Pfarrer gesetzlich vertreten.

- **die Pfarreiengemeinschaft?**

Die Pfarreiengemeinschaft ist ein Zusammenschluss weiterhin rechtlich selbstständiger Pfarreien (s. oben) als Seelsorge- und Verwaltungseinheit unter der gemeinsamen Leitung eines Pfarrers. Diese Form der Kooperation wird in den meisten Diözesen in Deutschland seit vielen Jahren in ähnlicher Weise vor allem wegen des anhaltenden Rückgangs der Prie-sterzahlen praktiziert.

Seelsorge und Verwaltung verantwortet einheitlich jeweils der leitende Priester. Die einzelnen Kirchenstiftungen behalten dabei unverändert ihr jeweiliges Vermögen, ihr Eigentum, aber auch ihre (wirtschaftliche) Verantwortung für ggf. angestelltes Personal und den Gebäudeunterhalt. Diese Verantwortung ist aber auch unter Berücksichtigung der seelsorglichen Erfordernisse der gesamten Pfarreiengemeinschaft wahrzunehmen.

Die Diözese fördert Pfarreien und Pfarreiengemeinschaften in erheblichem Umfang finanziell aus Kirchensteuermitteln.

- **die Fusion von Pfarreien**

Wenn die Beteiligten es wollen, können Pfarreien fusionieren. Nach Vereinigung der Kirchengemeinden werden auch die betreffenden Kirchenstiftungen aufgehoben und der (Mutter-)Kirchenstiftung "zugelegt". Diese tritt als Rechtsnachfolger in alle Rechte und Pflichten der ihr zugelegten Kirchenstiftungen ein. In gleicher Weise werden die gleichnamigen Pfründestiftungen der (Mutter-)Pfründestiftung zugelegt.

Die so entstandene größere Kirchengemeinde, aber auch Kirchenstiftung wird durch eine örtliche Kirchenverwaltung vertreten, die sich möglichst aus Mitgliedern aller bisher selbstständigen Kirchengemeinden zusammensetzt.